



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Knettenbrech & Gurdulic Service GmbH
& Co. KG
Vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Steffen Gurdulic
Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a
65205 Wiesbaden

Unser Zeichen: IV-Wi-42 100g 14.11 Knett-Bau-5 ÄG

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Herr Ralf Wagner

Telefon: 0611-3309-314

Fax: 0611-3309-304

E-Mail: Ralf.Wagner@rpa.hessen.de

Datum: 21. März 2013

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 14.03.2011, hier eingegangen am 16.03.2011, zuletzt ergänzt am 28.02.2013, wird der Firma Knettenbrech & Gurdulic Service GmbH & Co.KG, Ferdinand - Knettenbrech - Weg 10a in 65205 Wiesbaden, im Folgenden Betreiberin genannt, gemäß den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück: Ferdinand - Knettenbrech - Weg 10, 65202 Wiesbaden
Gemarkung: Biebrich
Flur: 31
Flurstücke: 99 bis 108; 95/5; 179/9; 180/16; 180/17

die mit Bescheid vom 23. April 2008 (Az.: IV/Wi 42 100g 14.11 Knett-Bau-5 ÄG) genehmigte Anlage nach den Ziffern 8.12, Spalte 2, Buchstabe a) und b), Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, i. V. mit der Ziffer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b) bb), Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, i. V. mit Ziffer 8.15, Spalte 2, Buchstabe a) und b), Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, gemäß des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Mit diesem Bescheid werden folgende Änderungen genehmigt:

- Die Erweiterung des Betriebes um die Ziffer 8.9, Spalte 2, Buchstabe b), Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks.
- Eine Erhöhung der Gesamtdurchsatzmengen von [REDACTED] auf insgesamt [REDACTED].
- Die maximal zulässige Durchsatzmenge pro Jahr wird für die Aufbereitungsanlage (Brecher/Sieb) auf [REDACTED] festgeschrieben.

Die Gesamtdurchsatzmenge verteilt sich auf die Anlagenteile AT 1 bis AT 3, Aufbereitung und Behandlung, sowie auf die Anlagenteile AT 6 bis AT 7, Abfallumschlag, wie folgt:

Anlagenteil AT 1, Behandlung und Aufbereitung:

Für das Vorbrechen und der Nachzerkleinerung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A III sowie Altholz aus dem Sperrmüll, Altholzkategorie A III, beträgt die maximale Durchsatzleistung [REDACTED].

Anlagenteil AT 3, Herstellung von Ersatzbrennstoff (EBS)

Im Jahr dürfen maximal [REDACTED] Ersatzbrennstoff hergestellt werden.

Für die Herstellung von EBS sind nachfolgend aufgeführte Abfälle zulässig:

- Alu - Butyl mit einer zulässigen Durchsatzmenge von maximal [REDACTED]
- Polstermöbel / Matratzen mit einer Durchsatzmenge von maximal [REDACTED].
- Restsperrmüll mit einer Durchsatzmenge von maximal [REDACTED]
- Ionentauscherharze mit einer Durchsatzmenge von maximal [REDACTED].
- Sonstige Abfallschlüssel, wie in Kapitel 7 der Antragsunterlagen für den Anlagenteil 3 definiert, mit einer Durchsatzmenge von maximal [REDACTED].

Anlagenteil AT 6, AT 6.1 - AT 6.7, Umschlag in Schüttgutboxen

Die maximale Durchsatzmenge pro Jahr für den Umschlag von Abfällen in der Betriebseinheit AT 6, bestehend aus den Betriebseinheiten AT 6.1 bis AT 6.8, ist auf insgesamt [REDACTED] festgesetzt.

Für den Umschlag der einzelnen Abfälle in den Schüttboxen sind die nachfolgend aufgeführten maximalen Durchsatzmengen pro Jahr zulässig:

- AT 6.1 Abfallumschlag Metall [REDACTED]
- AT 6.2 Abfallumschlag Baumischabfälle /Bauschutt [REDACTED]
- AT 6.3 Abfallumschlag Papier [REDACTED]
- AT 6.4 Abfallumschlag Textilien [REDACTED]

- AT 6.5 Abfallumschlag Straßenkehrriecht [REDACTED]
- AT 6.6 Abfallumschlag Grünschnitt [REDACTED]
- AT 6.7 Abfallumschlag Kunststoffe [REDACTED]
- AT 6.8 Abfallumschlag von Altglas mit einer maximal zulässigen Durchsatzmenge von [REDACTED]

Anlagenteil AT 7 Abfallumschlag in Container

- Der Umschlag von Abfällen in Container ist auf eine jährliche Durchsatzmenge von [REDACTED] begrenzt.
Der Umschlag von gefährlichen Abfällen ist bis maximal [REDACTED] Einsatzstoffen je Tag zulässig.

Die Gesamtlagerkapazität der Anlage wird auf maximal [REDACTED] begrenzt.

Die maximalen Lagerkapazitäten der einzelnen Anlagenteile werden wie folgt festgeschrieben:

Anlagenteile AT 1 bis AT 3:

- Für das Inputlager des Anlagenteils AT 1, Altholz der Altholzkategorien A I bis A 3, wird die maximale Lagerkapazität auf [REDACTED] begrenzt. Im Inputlager sind nur die in Kapitel 7 unter dem Anlagenteil AT 1 definierten Abfallschlüssel im Input zulässig.
- Die maximale Lagerkapazität im Inputlager für den Anlagenteil AT 2, Sperrmüll mit dem Abfallschlüssel 20 03 07 und vorzerkleinertes Altholz der Altholzkategorien A I bis A III, wird auf [REDACTED] begrenzt
- Für die Herstellung von Ersatzbrennstoff ist die maximale Lagerkapazität im Input von [REDACTED] zulässig. Es sind nur die Abfallschlüssel im Input zulässig, die im Kapitel 7 unter dem Anlagenteil 3 definiert sind.
- Die maximale Lagerkapazität im Output für nachzerkleinertes Altholz der Altholzkategorien A 1 bis A 3 und / oder Ersatzbrennstoff in den LÜRA - Hallen wird auf [REDACTED] festgesetzt.
- In der Altholzhalle ist eine maximale Lagerkapazität von nachzerkleinertem Altholz der Altholzkategorie A I bis A III und / oder Ersatzbrennstoff von [REDACTED] zulässig.

Anlagenteile AT 6, AT 6.1 - AT 6.8 und AT 7

- In den Anlagenteilen AT 6, AT 6.1 - AT 6.8, und AT 7 ist die maximale Lagerkapazität von insgesamt [REDACTED] zulässig.

Die maximal zulässige Lagerkapazität der Anlagenteile AT 6 und AT 7 von [REDACTED] beinhaltet eine maximale Lagerkapazität von [REDACTED] gefährliche Abfälle und Eisen- und Nichteisenschrotten.

Die zulässigen Abfallschlüssel für die Anlagenteile AT 6, AT 6.1 bis AT 6.8, und dem Anlagenteil AT 7 sind in dem Kapitel 7 der Antragsunterlagen definiert.

- Die jeweiligen Abfälle dürfen nur bis maximal 1 Jahr gelagert werden.

II.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

III.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein. Hierbei handelt es sich um die:

- baurechtliche Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung eines Hallebauwerkes für die Aufbereitung und Lagerung von Altholz der Altholzkategorien A I bis A II und Altholz aus dem Sperrmüll, sowie die Anpassung der vorhandenen Winkelstützmauer.

IV.

Sicherheitsleistung

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

Sicherheitsleistung

Die Betreiberin hat bis zur Inbetriebnahme der Anlage, spätestens aber sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, zur Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG, dem Land Hessen eine unbefristete Sicherheit in Höhe von [REDACTED] € zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Bürgschaftsurkunden sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, innerhalb der oben genannten Frist vorzulegen. Die Erbringung der Sicherheitsleistung ist auch durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, möglich. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

Die Sicherheitsleistung gilt bei Betreiberwechsel auch für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Nachweise bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

V. Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde

Kurzbeschreibung / Vorblätter	18 Blatt
Formular 1/Antrag nach § 4 BImSchG	10 Blatt
Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
Kurzbeschreibung	21 Blatt
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
Standortbeschreibung, Top. Karte, Luftbild, Anlagenbeschreibung, Betriebseinheiten, Werksplan, Verfahrensfließbild, technische Unterlagen der Maschinen und Betriebsplan	9 Blatt, 65 Blatt,
Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	38 Blatt
Formblatt 8/1, 8/2 Angaben zur Luftreinhaltung mit Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung	133 Blatt,
Formblatt 9/1, 9/2 Abfallvermeidung / Abfallentsorgung	7 Blatt
Formblatt 10 Abwasser	38 Blatt,
Kapitel 11 Abfallentsorgungsanlagen	3 Blatt,
Sparsame und effiziente Energienutzung	1 Blatt
Formular 13 Schallimmissionssituation	31 Blatt
Formular 14 Anlagensicherheit	1 Blatt
Formular 15/1, 15/2, 15/3 Arbeits- und Gesundheitsschutz	7 Blatt
Brandschutzkonzept	9 Blatt,
Formular 17 wassergefährdende Stoffe	7 Blatt
Auszug der Baugenehmigung	39 Blatt,
Sonstige Konzessionen	1 Blatt,
Umweltverträglichkeitsprüfung	15 Blatt
Betriebseinstellung	2 Blatt

VI. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 01.01 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 01.02 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 12 Monaten verstreichen lässt, ohne mit der Anlagenerrichtung zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 01.03 Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Ausscheiden des alten Betreibers anzuzeigen.
- 01.04 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen o.a. Unterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 01.05 Aufsicht führendes Personal: Das Aufsicht führende Personal der Anlage muss zuverlässig und technisch qualifiziert sein und angemessene praktische Erfahrungen vorweisen. Technische Qualifikationen können durch eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten technischen Universität, Fachhochschule oder Ingenieursschule erworben worden sein. Technischer Sachverstand wird auch auf Basis vergleichbarer Ausbildung oder durch mehrjährige praktische Erfahrung anerkannt.
- 01.06 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Das Bedienungspersonal ist vor einem ersten Einsatz und dann regelmäßig wiederkehrend entsprechend den gültigen Sicherheitsbestimmungen und anhand der Betriebsordnung und des Betriebshandbuchs zu unterweisen und schriftlich zu dokumentieren.

- 01.07. Die Mitarbeiter, deren Aufgabegebiet im Annahmehbereich, dem Shreddern von Altholz liegt, müssen alle 2 Jahre an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, die den sicheren Umgang und der Einstufung des Altholzes beinhaltet. Die Nachweise sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, schriftlich vorzulegen.
- 01.08 Für neue Mitarbeiter, die im Bereich der Altholzaufbereitung tätig sind, ist ein Einarbeitungsprogramm zu erstellen. Des Weiteren müssen die neuen Mitarbeiter an einem Seminar, für den sicheren Umgang und die sichere Einstufung der jeweiligen Altholzkategorie, teilnehmen. Der Nachweis der Lehrgangsteilnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, schriftlich vorzulegen.
- 01.09 Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, sind die Verantwortlichen der Probenahme schriftlich zu benennen.
- 01.10 Die für die Probenahme verantwortlichen Personen müssen an einem Fortbildungsseminar teilnehmen, das die Fachkunde der Probenahme vermittelt. Die Bescheinigung des Fachkundeseminars ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, vorzulegen.
- 01.11 Zu allen (Betriebs-)Zeiten muss genügend Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung stehen. Das gesamte Personal muss sich speziellen Schulungen und Weiterbildungen unterziehen.
- 01.12 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig, innerhalb einer ½ Stunde, erreichbar sein.
- 01.13 Die Betreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, beispielsweise eine Verpuffung, einen Brand, eine Explosion oder eine den betriebsmäßigen Bestimmungen widersprechende Freisetzung von Stoffen außerhalb des Betriebsgeländes, mitzuteilen.
- 01.14 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2. Termine und Dokumentationen

- 02.01 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 02.02 Arbeitsschutz-Unterweisungen sind anhand der allgemeinen Betriebsanweisung mindestens einmal jährlich und vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Die Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und vom Arbeitnehmer zu unterschreiben. Dies gilt auch für Leiharbeitnehmer.
- 02.03 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch, entsprechend den Vorgaben des § 5 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV), zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden, auf Verlangen vorzulegen.
- 02.04 Das Betriebstagebuch ist vom Inhaber oder Betriebsleiter (verantwortliche Person) mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen.
- 02.05 Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 02.06 Die Betreiberin der Anlage hat eine Betriebsordnung zu erstellen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Benutzer. Sie ist im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 02.07 In der Betriebsordnung sind Regelungen zu Öffnungszeiten, Betriebszeiten, zur Verkehrsabwicklung auf dem Gelände, zu Fahrzeug-, Geräte- und Personaleinsatz, zu Verhaltensmaßregeln entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, zu Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und Erste Hilfe, über Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und für den Umgang mit gefährlichen Abfällen aufzunehmen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben, auch unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides vom 23. April 2008, Az.: IV-Wi- 42 100g 14.11-Knett-Bau-4-§ 16.

- 02.08 Die Betreiberin hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, für Instandhaltungs-/Wartungsarbeiten, für Betriebsstörungen und für die Betriebssicherheit der Anlage erforderliche Maßnahmen festzulegen. Die Vorgaben des Genehmigungsbescheides vom 23. April 2008, Az.: IV-Wi- 42 100g 14.11-Knett-Bau-4-§ 16, sind einzuhalten.
- 02.09 Alle Zwischenfälle, die zu einer bedeutenden Abweichung vom Normalbetrieb führen, sind sofort dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, zu melden.
- 02.10 Es ist ein Jahresbericht, entsprechend den Vorgaben des Genehmigungsbescheides vom 23. April 2008, Az.: IV-Wi- 42 100g 14.11-Knett-Bau-4-§ 16, sowie der Nebenbestimmung Ziffer 03.21 zu den durchgeführten Aktivitäten und der behandelten Abfälle anzufertigen. Der Jahresbericht soll die Abfall-, Rest- und Störstoffströme einschließlich der benutzten Hilfsstoffe (In- und Output der Anlage) sowie Angaben zur Energieeffizienz der Anlage enthalten. Der Jahresbericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, innerhalb von drei Monaten nach Jahresende zu übermitteln.

3. Regelungen: Betrieb, Annahme, Kontrolle,

Altholz und Altholz aus dem Sperrmüll:

- 03.01 Fehlwürfe, einschließlich Altholz der Altholzkategorie A IV, sind auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit es sich um Altholz der Kategorie A IV handelt sind diese in einem geschlossenen Container zu lagern.
- 03.02 Die Anlieferchargen dürfen nicht mehr als 5 Gew. - % an gefährlichen Störstoffen, insbesondere A IV Altholz, enthalten. Anlieferungen mit einem Anteil größer ca. 5 Gew.-% sind zurückzuweisen. Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, ist umgehend die Zurückweisung schriftlich mitzuteilen.
- 03.03 Die Gesamtmenge an aussortierten Störstoffen, insbesondere gefährlicher Althölzer, darf im Jahresmittel eine monatliche Menge von nicht überschreiten. Im Lagerbereich für das Inputmaterial der stofflichen Verwertung zur Herstellung von Holzwerkstoffen darf nur Altholz der Kategorie A I bis A III gelagert werden, welches nicht lackiert oder beschichtet ist.
- 03.04 Die Freigabe des gebrochenen Altholzes für die stoffliche Verwertung zur Herstellung von Holzwerkstoffen darf erst dann erfolgen, wenn durch eine

Analyse, gemäß den Vorgaben des Anhangs IV der AltholzVO, der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II der AltholzVO vorliegt.

- 03.05 Die Freigabe der jeweilig beprobten Charge ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 03.06 Die Probenahme hat entsprechend dem Anhang IV der AltholzVO zu erfolgen. Sollte die Probenahme aus dem laufenden Betrieb nicht möglich sein, so hat die Probenahme in Anlehnung an die PN 98 zu erfolgen.
- 03.07 Die Probenahme ist entsprechend des Anhangs IV der AltholzVO, in der jeweilig gültigen Fassung, bzw. gemäß der LAGA PN 98, Anhangs C₁, schriftlich zu dokumentieren.
- 03.08 Bei dem Altholz aus dem Sperrmüll ist alle 500 m³ eine Sortieranalyse (Vorbruch) in Anlehnung an die PN 98 durchzuführen. Die Beprobungen und die Analysen sind jeweils durch ein zertifiziertes Ingenieurbüro bzw. Labor durchzuführen.
- 03.09 Die Freigabe des Altholzes aus dem Sperrmüll für die weitere Bearbeitung (Nachzerkleinerung) bzw. für den weiteren Entsorgungsweg darf erst nach Vorlage der Sortieranalyse erfolgen (siehe NB 03.24).
- 03.10 Die Ergebnisse der Sortieranalysen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren.
- 03.11 Die Lagerbox für das Inputmaterial für die Aufbereitung von Altholz für die energetische Verwertung darf maximal 2 % A IV - Altholzanteil enthalten.
- 03.12 Die Untersuchung von Altholz für die energetische Verwertung hat nach dem Anhang V der AltholzVO zu erfolgen.
- 03.13 Die Freigabe für die energetische Verwertung darf nur erfolgen, wenn der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen gemäß der AltholzVO im Betriebstagebuch dokumentiert ist.
- 03.14 Die Lagerbereiche sind so auszuweisen, dass die jeweilige Einstufung der Altholzkategorie des gelagerten Altholzes mit der Abfalleinstufung entsprechend der AVV ersichtlich ist.

Herstellung von Ersatzbrennstoff, Lagerung von Umschlag von Abfällen:

- 03.16 Die Lagerflächen und Lagerboxen für die einzelnen Abfälle sind entsprechend ihrer AVV - Einstufung und unter Angabe der stofflichen Bezeichnung mit Schildern auszuweisen.
- 03.17 Baumischabfälle, AVV 17 09 04, dürfen zur Gewinnung von Wertstoffen nicht behandelt werden. Eine Aussortierung von Störstoffen ist zulässig.

- 03.18 Bei der Annahmekontrolle der Abfälle hat die Überprüfung der Abfalleinstufung unter Beachtung der Kriterien zur Einstufung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis - Verordnung - AVV) zu erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Abfällen die als nicht gefährliche Abfälle eingestuft sind, aber augenscheinlich einen relevanten Anteil von gefährlichen Abfällen (z.B. KMF-Material) enthalten.
- 03.19 Im Falle, dass die angelieferten Abfälle nicht ordnungsgemäß eingestuft sind, ist die Annahme zu verweigern und das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.

Kontrollsystem zur Überwachung der In- und Outputströme

- 03.20 Es ist ein Kontrollsystem zu installieren, welches tagesaktuell die Lagerbestände der genehmigten Abfallschüssel sowie die tagesaktuelle Durchsatzmenge pro Jahr mit dem genehmigten Abfallschlüssel abbildet. Die tagesaktuellen Lagerbestände und Durchsatzmengen müssen an der Waage einsehbar sein und dem Hofmeister arbeitstäglich mitgeteilt werden.
- 03.21 Die für die Herstellung von Ersatzbrennstoff eingesetzten Abfälle sind chargenweise zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation muss beinhalten:
- die hergestellte Menge an Ersatzbrennstoff je Charge in Tonnen
 - die Zusammensetzung der Inputmaterialien, mit Angabe des Abfallschlüssels, für die jeweilige Charge des hergestellten Ersatzbrennstoffes
 - mit Angabe der Gewichtsanteile in Tonnen je Abfallschlüssel
 - mit der Angabe der Entsorgungsanlage für die hergestellte Charge EBS
 - Die Dokumentation des hergestellten Ersatzbrennstoffes ist dem Betriebstagebuch, mit den o.g. Einflussgrößen, beizufügen.
 - Im Jahresbericht ist die Herstellung von Ersatzbrennstoff, entsprechend den o.g. Einflussgrößen abzubilden.
- 03.22 Die Lagerbestände und die Durchsatzmengen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, jeweils zum 15. des Monats schriftlich vorzulegen.

Abfallstoffstrom

03.23 Anlagenteil 1, Holzaufbereitung

Den Abfällen des Inputs des Anlagenteils 1: Holzaufbereitung werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	RA 1.1
15 01 03	Verpackungen aus Holz	RA 1.2
17 02 01	Holz	RA 1.3
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	RA 1.4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	RA 1.5

Den aussortierten Fehlwürfen des Anlagenteils 1: Holzaufbereitung werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
19 12 01	Papier und Pappe	Av 1.1
19 12 02	Eisenmetalle	Av 1.2
19 12 03	Nichteisenmetalle	Av 1.3
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Av 1.4
19 12 05	Glas	Av 1.5
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Av 1.6
19 12 08	Textilien	Av 1.7
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Av 1.9

Dem zerkleinerten Output des Anlagenteils 1: Holzaufbereitung mit der internen Bezeichnung Av 1.8 wird der Abfallschlüssel 19 12 07 (Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt) zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)).

03.24 Anlagenteil 2, Vorbehandlung Sperrmüll

Dem Input des Anlagenteils 2: Vorbehandlung Sperrmüll wird der Abfallschlüssel 20 03 07 (Sperrmüll) zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)).

Den aussortierten Nichtholz-Bestandteilen des Anlagenteils 2: Vorbehandlung Sperrmüll werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
19 12 01	Papier und Pappe	Av 2.1
19 12 02	Eisenmetalle	Av 2.2
19 12 03	Nichteisenmetalle	Av 2.3
19 12 04	Kunststoff und Gummi	Av 2.4
19 12 05	Glas	Av 2.5
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Av 2.6
19 12 08	Textilien	Av 2.8
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Av 2.9
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Av 2.10
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Av 2.11

Dem Sortierrest des Anlagenteils 2: Vorbehandlung Sperrmüll wird der Abfallschlüssel 19 12 07 (Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt) zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)), sofern der Holzanteil 95 Gew.-% oder mehr beträgt.

Dem Sortierrest des Anlagenteils 2: Vorbehandlung Sperrmüll wird der Abfallschlüssel 19 12 12 (sonstige Abfälle einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)), sofern der Holzanteil weniger als 95 Gew.-% beträgt.

03.25 Anlagenteil 3; Herstellung von EBS im Chargenbetrieb

Den Abfällen des Inputs des Anlagenteils 3: Herstellung von EBS im Chargenbetrieb werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 09 04 fallen	RA 3.1
19 09 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	RA 3.2
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	RA 3.3
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der	RA 3.4

AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
	mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 03 07	Sperrmüll	RA 3.5
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	RA 3.6
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	RA 3.7
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	RA 3.8
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	RA 3.9
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	RA 3.10
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	RA 3.11
19 05 02	Nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	RA 3.12
19 05 03	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	RA 3.13
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	RA 3.15

Dem Output des Anlagenteils 3: Herstellung von EBS im Chargenbetrieb wird der Abfallschlüssel 19 12 10 (brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)) zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)).

Der unter diesem Abfallschlüssel hergestellte Ersatzbrennstoff ist hinsichtlich Art (Abfallschlüssel), Menge (prozentuale Verteilung) und Qualität (abhängig von den Anforderungen der nächsten Entsorgungsanlage) der Inputmaterialien zu deklarieren. Die Deklaration ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

03.26 Anlagenteil 6.1; Abfallumschlag Metalle

Den Abfällen des Anlagenteils 6.1: Abfallumschlag Metalle werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)). Die stoffbezogenen Einschränkungen (im Text unterstrichen) sind zu beachten:

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
02 01 10	Metallabfälle	RA 6.1	02 01 10	Metallabfälle	Av 6.1
10 03 02	Anodenschrott	RA 6.2	10 03 02	Anodenschrott	Av 6.2
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	RA 6.3	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	Av 6.3
10 08 14	Anodenschrott	RA 6.4	10 08 14	Anodenschrott	Av 6.4

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
11 05 01	Hartzink	RA 6.5	11 05 01	Hartzink	Av 6.5
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	RA 6.6	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	Av 6.6
12 01 02	Eisenstaub und -teile	RA 6.7	12 01 02	Eisenstaub und -teile	Av 6.7
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	RA 6.8	12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Av 6.8
12 01 13	Schweißabfälle	RA 6.9	12 01 13	Schweißabfälle	Av 6.9
15 01 04	Verpackungen aus Metall	RA 6.10	15 01 04	Verpackungen aus Metall	Av 6.10
16 01 17	Eisenmetalle	RA 6.11	16 01 17	Eisenmetalle	Av 6.11
16 01 18	Nichteisenmetalle	RA 6.12	16 01 18	Nichteisenmetalle	Av 6.12
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	RA 6.13	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Av 6.13
17 04 02	Aluminium	RA 6.14	17 04 02	Aluminium	Av 6.14
17 04 03	Blei	RA 6.15	17 04 03	Blei	Av 6.15
17 04 04	Zink	RA 6.16	17 04 04	Zink	Av 6.16
17 04 05	Eisen und Stahl	RA 6.17	17 04 05	Eisen und Stahl	Av 6.17
17 04 06	Zinn	RA 6.18	17 04 06	Zinn	Av 6.18
17 04 07	gemischte Metalle	RA 6.19	17 04 07	gemischte Metalle	Av 6.19
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	RA 6.20	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	Av 6.20
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	RA 6.21	19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	Av 6.21
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	RA 6.22	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Av 6.22
19 12 02	Eisenmetalle	RA 6.23	19 12 02	Eisenmetalle	Av 6.23

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
		3			
19 12 03	Nichteisenmetalle	RA 6.2 4	19 12 03	Nichteisenmetalle	Av 6.24
20 01 40	Metalle	RA 6.2 5	20 01 40	Metalle	Av 6.25

03.27 Anlagenteil 6.2: Abfallumschlag Baumischabfall

Den Abfällen des Anlagenteils 6.2: Abfallumschlag Baumischabfall werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	RA 7	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Av 7.1

Den aussortierten Fehlwürfen des Anlagenteils 6.2: Abfallumschlag Baumischabfall werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Av 7.2
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Av 7.3
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Av 7.4
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Av 7.5
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Av 7.6
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	Av _B 7.7

Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Av 7.8

03.28 Anlagenteil 6.2; Abfallumschlag Bauschutt / Mineralische Abfälle

Den Abfällen des Anlagenteils 6.2: Abfallumschlag Bauschutt / Mineralische Abfälle werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	RA 8.1	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Av 8.1
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	RA 8.2	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Av 8.2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	RA 8.3	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Av 8.3
10 12 06	verworfenen Formen	RA 8.4	10 12 06	verworfenen Formen	Av 8.4
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	RA 8.5	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Av 8.5
17 01 01	Beton	RA 8.6	17 01 01	Beton	Av 8.6
17 01 02	Ziegel	RA 8.7	17 01 02	Ziegel	Av 8.7
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	RA 8.8	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Av 8.8
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und	RA 8.9	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und	Av 8.9

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
	Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	RA 8.10	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Av 8.10
17 05 06	Baggergut	RA 8.11	17 05 06	Baggergut	Av 8.11
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	RA 8.12	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Av 8.12
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	RA 8.13	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Av 8.13
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	RA 8.14	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	Av 8.14
20 02 02	Boden und Steine	RA 8.15	20 02 02	Boden und Steine	Av 8.15

Den aussortierten Fehlwürfen des Anlagenteils 6.2: Abfallumschlag Bauschutt / Mineralische Abfälle werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Av 8.16
17 02 01	Holz	Av 8.19
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Av 8.20
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Av 8.21

Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
17 04 07	Gemischte Metalle	Av 8.22
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A _B 8.23
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	Av 8.24
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	A _B 8.25
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Av 8.26

03.29 Anlagenteil 6.3; Abfallumschlag Papier

Den Abfällen des Anlagenteils 6.3: Abfallumschlag Papier werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)). Die stoffbezogenen Einschränkungen (im Text unterstrichen) sind zu beachten:

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	RA 9.1	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Av 9.1
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	RA 9.2	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Av 9.2
19 12 01	Papier und Pappe	RA 9.3	19 12 01	Papier und Pappe	Av 9.3
20 01 01	Papier und Pappe	RA 9.4	20 01 01	Papier und Pappe	Av 9.4

03.30 Anlagenteils 6.4: Abfallumschlag Textilien

Den Abfällen des Anlagenteils 6.4: Abfallumschlag Textilien werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)). Die stoffbezogenen Einschränkungen (im Text unterstrichen) sind zu beachten:

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	RA 10.1	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	Av 10.1

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
19 12 08	Textilien	RA 10.2	19 12 08	Textilien	Av 10.2
20 01 10	Bekleidung	RA 10.3	20 01 10	Bekleidung	Av 10.3
20 01 11	Textilien	RA 10.4	20 01 11	Textilien	Av 10.4

03.31 Anlagenteil 6.5: Abfallumschlag Straßenkehricht

Den Abfällen des Anlagenteils 6.5: Abfallumschlag Straßenkehricht werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)). Die stoffbezogenen Einschränkungen (im Text unterstrichen) sind zu beachten:

Input			Output	
AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
Straßenkehricht	RA 11.1	20 03 03	Straßenkehricht	Av 11.1

03.32 Anlagenteils 6.6: Abfallumschlag Grünschnitt

Den Abfällen des Anlagenteils 6.6: Abfallumschlag Grünschnitt werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output	
AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
Biologisch abbaubare Abfälle	RA 12.1	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	Av 12.1

03.33 Anlagenteil 6.7: Abfallumschlag Kunststoffe

Den Abfällen des Anlagenteils 6.7: Abfallumschlag Kunststoffe werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	RA 13.1	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Av 13.1

12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	RA 13.2	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	Av 13.2
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	RA 13.3	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Av 13.3
16 01 19	Kunststoffe	RA 13.4	16 01 19	Kunststoffe	Av 13.4
17 02 03	Kunststoff	RA 13.5	17 02 03	Kunststoff	Av 13.5
19 12 04	Kunststoff und Gummi	RA 13.6	19 12 04	Kunststoff und Gummi	Av 13.6
20 01 39	Kunststoffe	RA 13.7	20 01 39	Kunststoffe	Av 13.7

03.34 Anlagenteils 7: Abfallumschlag Abfallcontainer - nicht gefährliche und gefährliche Abfälle

Den Abfällen des Anlagenteils 7: Abfallumschlag Abfallcontainer - nicht gefährliche und gefährliche Abfälle werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)). Die stoffbezogenen Einschränkungen (im Text unterstrichen) sind zu beachten:

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	RA 15.1	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	Av 15.1
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	RA 15.2	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Av 15.2
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	RA 15.3	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Av15.3

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	RA 15.4	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	Av 15.4
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	RA 15.5	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Av 15.5
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	RA 15.6	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Av 15.6
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	RA 15.7	17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Av 15.7
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	RA 15.8	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	Av 15.8
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	RA 15.9	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	Av 15.9
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	RA 15.10	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	Av 15.10
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	RA 15.11	17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	Av 15.11

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	RA 15.12	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Av 15.12
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	RA 15.13	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Av 15.13
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	RA 15.14	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Av 15.14
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	RA 15.15	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Av 15.15
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	RA 15.16	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Av 15.16
15 01 07	Verpackungen aus Glas	RA 15.17	15 01 07	Verpackungen aus Glas	Av 15.17
16 01 03	Altreifen (hier: als Fehlwurf)	RA 15.18	16 01 03	Altreifen	Av 15.18
16 01 20	Glas	RA 15.19	16 01 20	Glas	Av 15.19
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	RA 15.20	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	Av 15.20
17 02 02	Glas	RA 15.21	17 02 02	Glas	Av 15.21
19 12 05	Glas	RA 15.22	19 12 05	Glas	Av 15.22

Input			Output		
AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.	AS	AVV-Bezeichnung	interne Bez.
20 01 02	Glas	RA 15.23	20 01 02	Glas	Av 15.23
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	RA 15.24	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Av 15.24

- 03.36 Bei der Annahme von Baggergut (AVV 17 05 06) ist die Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut im Binnenland (HABAB - WSV) der Bundesanstalt für Gewässerkunde Koblenz in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Der Untersuchungsrahmen ist im Einzelfall mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, abzustimmen.
- 03.37 Änderungen der Abfallschlüsselzuordnung sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BlmSchG anzuzeigen.
- 03.38 Im Register zur Dokumentation der Annahme nicht gefährlicher Abfälle gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 NachwV ist zusätzlich der Anlagenteil (Bezeichnung gemäß Kap. 6 der Antragsunterlagen) anzugeben.
- 03.39 Im Register zur Dokumentation der Abgabe nicht gefährlicher Abfälle gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 NachwV ist der Anlagenteil (Bezeichnung gemäß Kap. 6 der Antragsunterlagen) als Anfallstelle des Abfalls anzugeben.

4. Staubminderungsmaßnahmen

- 04.01 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind in geschlossener Straßenbauweise zu befestigen. Die Befestigung ist so auszuführen, dass sie den statischen Beanspruchungen, z.B. durch schwer beladene Lkw und Radlader, standhalten.
- 04.02 Zur Staubminderung ist die Fahrgeschwindigkeit im Anlagenbereich sowie auf der Erschließungsstraße zum Betriebsgelände, für alle Fahrzeuge, auf 10 km/h zu beschränken. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit ist im Zufahrtsbereich und im Anlagenbereich auszuschildern.

- 04.03 Sollte im täglichen Betriebsablauf festgestellt werden, dass die Einhaltung der vorgegebenen Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h durch Ausschilderung nicht eingehalten wird, so ist durch Ergreifen von technischen Maßnahmen die Einhaltung der Fahrgeschwindigkeit sicherzustellen.
- 04.04 Der Zufahrtsweg sowie die Fahrwege im Anlagenbereich sind entsprechend der Witterungslage und dem Verschmutzungsgrad mit einem Kehrfahrzeug regelmäßig zu reinigen. Die Reinigungsintervalle der Kehrmachine sind dem Verschmutzungsgrad der Fahrwege anzupassen.
- 04.05 Sollte im Rahmen der Überwachung festgestellt werden, dass die oben genannten Staubminderungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, so ist die nachfolgend aufgeführte Staubminderungsmaßnahme unverzüglich zu installieren. Das Reinigen der Fahrwege ist dann als nicht ausreichende Staubminderungsmaßnahme anzusehen, wenn auf der Fahrbahn ein sichtbarer Belag mit Staubablagerungen festgesetzt wird.
- Für den Fall, dass die unter Ziffer 04.02 bis 04.04 vorgegebenen Staubminderungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, ist eine Reifenwaschanlage zu installieren. Die Reifenwaschanlage ist so zu installieren, dass die Fahrzeuge zwangsweise vor Verlassen des Betriebsgeländes durch die Reifenwaschanlage fahren müssen.
- 04.06 Die Schütthöhe der Haufwerke auf den In- und Outputflächen wird auf maximal 6 m begrenzt.
- 04.07 Die Betriebsfläche und deren Fahrwege sind während der Betriebszeit so zu befeuchten, dass während 90 % der Betriebszeit Verhältnisse wie nach einem Regenereignis vorhanden ist.
- 04.08 Die Verladung des vorgebrochenen bzw. nachzerkleinerten Outputmaterials hat in der Verladehalle oder der neuen Altholzhalle zu erfolgen.
- 04.09 Im Bereich der Verladezone der Hallen sind Nebelkanonen zu installieren. Die Nebelkanonen müssen vor Beginn der Verladung des Outputmaterials eingeschaltet werden.
- 04.10 Die Düsen der Nebelkanonen sind wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 04.11 Die Abwurfhöhen von Greiferabwürfen und Radladern ist so gering wie möglich zu halten.
- 04.12 Die Fallhöhen bei Förderbändern ist auf maximal 1 m zu begrenzen.
- 04.13 Bei den Altholzshreddern ist der Aufgabebereich sowie an den Abwurfstellen eine Befeuchtungsanlage zu installieren. Die Wasserdüsen sind wöchentlich zu reinigen. Die Reinigung der Wasserdüsen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5. Schallimmissionen

05.01 Die von dem Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen einschließlich der anlagenbedingten Verkehrsgeräusche (z.B. Kundenverkehr; Anlieferung von Ware) sind soweit zu begrenzen, dass ihr Beitrag zur Gesamtimmission - unabhängig von einer ggf. bereits vorliegenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch andere Quellen - die für das entsprechende Gebiet zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Als Immissionswerte werden festgesetzt:

- | | | |
|-------------|-----------------------------------------------------|-----------|
| a) tagsüber | (von 6 ⁰⁰ Uhr bis 22 ⁰⁰ Uhr): | 65 dB (A) |
| nachts | (von 22 ⁰⁰ Uhr bis 6 ⁰⁰ Uhr): | 50 dB (A) |

gemessen nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 an den Immissionsaufpunkten (IP):

IP 1 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 2 im Erdgeschoss

IP 2 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 2 im 1. Obergeschoss

IP 3 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 6 im Erdgeschoss

IP 4 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 6 im 1. Obergeschoss

IP 5 Ferdinand - Knettenbrech - Weg 6 im 2. Obergeschoss

Der Immissionswert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 30 dB (A) überschreiten. Der Immissionswert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionswert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

6. Baurecht

06.01 Das geplante Baugrundstück besteht aus mehreren Flurstücken. Es ist daher im Grundbuch und Liegenschaftskataster unter einer laufenden Nummer zu vereinigen. Ein entsprechender Nachweis ist in Form eines beglaubigten Grundbuchauszuges mit der Anzeige auf Fertigstellung des Rohbaus der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Katasterbehörden und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure berechtigt sind, Anträge auf Vereinigungen und Zuschreibungen zu beurkunden.

06.02 Die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen muss entsprechend der Einleitgenehmigung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden erfolgen (§§ 39 und 64 (1) und (4) HBO).

06.03 Aufgrund § 65 (3) HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

06.04 Die im Zusammenhang mit der Bauausführung vorzulegenden Vordrucke

- „Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO)“ - Formular BAB 17/2007

- „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 18/2007

- „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Abs. 7 HBO)“ - Formular BAB 19/2007

- „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)“ - Formular BAB 20/2007

sind gemäß § 60 (2) Satz 4 (HBO) mit Erlass vom 20. September 2007 für die bauaufsichtlichen Verfahren eingeführt und entsprechend zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben.

Die Formulare stehen unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:
http://www.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?cid=8b55ad61bab87be4f3ef0a730a7447fb

06.05 **Mit der Baubeginnsanzeige (Vordruck s. Anlagen) sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen einzureichen:**

Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 der Hessischen Bauordnung (HBO), der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat.

Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnsanzeige.

Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnsanzeige der / das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist.

7. Arbeitsschutz

07.01 Bei der händischen Separierung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) als Störstoff, hat dies unter Beachtung der richtigen Nutzung der persönlichen Schutzausrüstung zu erfolgen.

07.02 Die Böschungsbereiche oberhalb der Stützmauer sind ab einer Absturzhöhe größer 1 m gegen Absturz zu sichern. (ArbStättV Anhang Nr. 2.1)

VII. Hinweise

Hinweise zum Abfallrecht:

Nr. 1 Verwertungsgebot

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Nr. 2 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Nr. 3 Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

Nr. 4 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

Nr. 5 Registerpflichten

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- Nr. 1 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- Nr. 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.
- Nr. 3 Bei Nichterfüllung einer Auflage aus diesem Bescheid kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
- Nr. 4 Ferner kann das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
- Nr. 5 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG). Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

VIII. Begründung

Die Firma Knettenbrech & Gurdulic Service GmbH & Co.KG hat am 14.03.2011, hier eingegangen am 16.03.2011, zuletzt ergänzt am 28.02.2013, beantragt, eine Änderungsgenehmigung für die genehmigte Anlage nach den Ziffern 8.12, Spalte 2, Buchstabe a) und b), Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, i.V. mit der Ziffer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b) bb), Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, i.V. mit Ziffer 8.15, Spalte 2, Buchstabe a) und b), Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) nach § 16, 19 Bundes - Immissionsschutzgesetz zu erteilen.

Die Antragsunterlagen waren am 28.02.2013 vollständig.

Die Genehmigung ergeht auf Grund der §§ 16, 19 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. Ziffer 8.11, Spalte 2, Buchstabe b) bb) (Anlage zum Behandeln von Abfällen) und soweit es die Anlagenteile „Lagerung“ betrifft, i. V. m. Ziffer 8.12, Spalte 2, Buchstabe a) b), i.V. mit Ziffer 8.15, Spalte 2, Buchstabe a und b), Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4.BlmSchV).

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und unbeschadet privatrechtlicher, auf besonderen Titeln beruhender Ansprüche Dritter erteilt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 13. Oktober 2009 (GVBl. S. 406), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Folgende Behörden und Dritte, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Untere Wasserbehörde/Umweltamt- hinsichtlich Grundwasserschutz und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hinsichtlich bau- und stadtplanerischer Belange, einschließlich Vorgaben aus Ortssatzungen
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Bauaufsicht- hinsichtlich baurechtlicher Belange

- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Gesundheitsamt- im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden -Vorbeugender Brandschutz- im Hinblick auf den Brand- und Katastrophenschutz
- der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde-
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie Wiesbaden hinsichtlich der Staubimmissionen

Innerhalb des Regierungspräsidiums wurden beteiligt:

- Abteilung IV-Wi zu Fragen der Abfallstoffstromüberwachung
- Abteilung IV-Wi 45.1 zu Fragen des Arbeitsschutzes
- Abteilung IV-Wi 42 zu Fragen des Immissionsschutzes

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.7.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlage war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG festzustellen, ob für die geplante Erweiterung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geboten ist.

Die Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 26. September 2011 im Staatsanzeiger (Seite 1203) veröffentlicht.

Die gemäß § 12 BImSchG unter dem Kapitel VI. des Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Sie stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln

niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Angesichts der Art, des Ausmaßes und der Dauer der möglichen Emissionen sowie der Nutzung der näheren Umgebung der Anlage ergeben sich nach den in Nr. 4.3 und 4.4 der TA Luft vorgegebenen Maßstäbe keine Hinweise darauf, dass mit schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. mit Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch die emittierten Stoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu rechnen ist. Der Nachweis zur Einhaltung der TA - Luft wurde mit dem Gutachten P2934 Rev. 1 vom TÜV Süd nachgewiesen.

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose vom Ingenieurbüro Richard Möbus, Gutachten-Nr.: 1778 a G vom 28.04.2011, zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm eingehalten werden, so dass insgesamt hierdurch keine entscheidende Änderung der Immissionsituation eintritt.

Die abfallrechtliche Nebenbestimmung der Ziffer 03.01 bis 03.39 fasst die Regelungen für den Betrieb, Annahme und Kontrolle für das Input- und Outputmaterial, sowie die Annahmekriterien der Anlage zusammen und dient somit der Klarstellung. Die Anforderungen waren bereits in den vorherigen Bescheiden ausgeführt.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat für das geplante Vorhaben mit Schreiben vom 17. August 2012 sein Einvernehmen erteilt.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die unter Kapitel IV. des Bescheides festgelegte Sicherheitsleistung für einen Rechtsnachfolger ist notwendig, da Bürgschaften u.ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung war erforderlich, da gerade bei Abfallbehandlungs- und -entsorgungsanlagen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung. Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallbehandlungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten -

namentlich insolvenzbedingt - ausfallen. Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Bedingung zum Bescheid ist nicht ersichtlich. Zudem liegt hier kein atypischer Fall vor, bei dem auf die Erhebung der Sicherheitsleistung verzichtet werden könnte.

Eine Anpassung der vorliegenden Sicherheitsleistung war erforderlich, da sich die genehmigten Lagerkapazitäten, gemäß der Genehmigung vom 17. November 2011 (Az.: IV/Wi-42 100g 16.03 Gurdulic-Lager-4), von [REDACTED] auf [REDACTED] erhöhen. Die genehmigte Durchsatzmenge pro Jahr erhöht sich von derzeit [REDACTED] auf insgesamt [REDACTED].

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Hierbei wurden die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, in die Berechnung eingestellt. Daraus ergab sich eine der Sicherheitsleistung zu Grunde zu legende Summe von [REDACTED] EURO.

Nachfolgend die Grundlage für die Festsetzung der Sicherheitsleistung:

Abfall-schlüssel	Stoffbezeichnung AWV	max. Lagerkapazität	Entsorgungs- preis / t	Gesamtpreis
Anlagenteil AT 1 Altholzauf- bereitung	03 01 05 15 01 03 17 02 01 19 12 07 20 01 38	[REDACTED] (Inputlager)	[REDACTED] €	[REDACTED] €
Anlagenteil AT 2 Sperrmüll	20 03 07	[REDACTED] (Inputlager)	[REDACTED] €	[REDACTED] €
Anlagenteil AT 3 Ersatz- brennstoff	08 04 10 19 09 05 19 12 07 20 03 07 02 01 07 03 01 01 03 03 01 03 03 07 03 03 08 19 05 01 19 05 02 19 05 03	[REDACTED] t	[REDACTED] €	[REDACTED] €

	19 09 05 19 12 10 20 03 07			
Anlagenteil AT 6 und AT 7	17 09 04 01 04 08 01 04 09 01 04 13 10 12 06 10 12 08 17 01 01 17 01 02 17 01 03 170107 17 05 04 17 05 06 17 05 08 17 08 02 19 12 09 20 02 02 15 01 09 19 12 08 20 01 10 20 01 11 20 03 03 20 02 01 15 01 07 16 01 20 17 02 02 19 12 05 20 01 02			

Gesamtbetrag ██████████ €

Die Höhe der derzeit hinterlegten Sicherheitsleistung beträgt ██████████ €.

Die Betreiberin muss die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung um ██████████ € erhöhen.

Die noch zuleistende Sicherheitsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Entsorgungs- Kosten	Sicherheits- zuschlag	Mehrwert- steuer	Sicherheits- leistung
■■■■■ €	+ 10%	■■■■■ €	
	= ■■■■■ €	+ 19%	■■■■■ €
		= ■■■■■ €	
Sicherheitsleistung für den Standort			■■■■■ €

Die Sicherheitsleistung wurde auf ■■■■■ Euro abgerundet.

VI. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ralf Wagner)